Jardin Suisse
Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Associazione svizzera imprenditori giardinieri
Association suisse des entreprises horticoles

Arbeiten mit besonderen Gefahren Grüne Branche

Aufgabe und Verantwortung des Arbeitgebers

Die Arbeitgeber dürfen Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Mitarbeitenden übertragen, die dafür ausgebildet sind. Dies verlangt die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, Artikel 8).

Arbeiten mit besonderen Gefahren

Die Erfahrung aus dem Unfall- oder dem Berufskrankheitsgeschehen unterstreicht die Tatsache, dass es sich bei folgenden Tätigkeiten in der Gärtnerbranche um Arbeiten mit besonderen Gefahren handelt:

- Baumaschinen führen
- Hubarbeitsbühnen bedienen
- Flurförderzeuge bedienen
- Mit Kettensägen arbeiten
- Bäume schneiden (Absturzgefahr)
- Im steilen Gelände arbeiten (Absturzgefahr)
- Pflanzenschutzmittel verwenden

Kriterien zur Definition „Arbeiten mit besonderen Gefahren“ (Quelle Suva):

- Das Schadensausmass bei einem Unfall ist sehr hoch und die Ausbildung trägt entscheidend zur Minimierung der Risiken bei.
- Die Tätigkeit ist mit hohen Unfall- oder Berufskrankheitsrisiken verbunden und das Risiko lässt sich nach Ausschöpfung der technischen Schutzmassnahmen weiter signifikant reduzieren.
- Die Arbeit setzt das Bewusstsein für erhöhte Gefährdungen voraus und die Fähigkeit, sich vor diesen zu schützen.

Für die Erfüllung der Ausbildungspflicht stehen dem Betrieb verschiedene Ausbildungsmodelle zur Verfügung (Quelle Suva).

Ausbildungsmodell B: An Ausbildungsstätte mit Eigendeklaration

Ausbildungsstätten oder Ausbildner können selbst deklarieren, dass sie mit ihrer Ausbildung den Stand der Technik erfüllen. Die Ausbildungsstätten überprüfen nach der Ausbildung, ob die erforderlichen Kompetenzen erworben wurden. Wer die Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Ausbildungsnachweis der Ausbildungsstätte.

Eine ergänzende Instruktion über die spezifische Situation im Betrieb ist immer notwendig.

JardinSuisse Bahnhofstrasse 94 5000 Aarau Telefon 044 388 53 00 Fax 044 388 53 40
info@jardinsuisse.ch www.jardinsuisse.ch

Ausbildungsmodell C: Betriebsintern durch fachkundige Person

Eine fachkundige Person bildet die Mitarbeitenden im eigenen Betrieb aus. Sie muss dafür über eine entsprechende Praxiserfahrung und pädagogische Fähigkeiten verfügen. Dauer und Inhalt der Ausbildung richten sich nach den branchenüblichen Anforderungen. Die fachkundige Person überprüft nach der Ausbildung, ob die Ausgebildeten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wenn ja, stellt der Betrieb einen Ausbildungsnachweis aus. Darauf müssen die vermittelten Kompetenzen festgehalten sein. Eine betriebsinterne Ausbildung gilt nur in dem Betrieb, in dem sie vermittelt wurde.

Anforderungen an die fachkundige Person die im Betrieb ausbildet

Eine fachkundige Ausbildungsperson im eigenen Betrieb hat auf dem zu unterrichtenden Thema eine Instruktorenschulung gemäss den Anforderungen von JardinSuisse oder kann eine Ausbildung auf dem Ausbildungsthema nachweisen (zum Beispiel Kettensägeausbildung im Betrieb durch einen Forstwart).

Mitarbeitende mit langjähriger Erfahrung ohne Ausbildungen im Bereich der besonderen Gefahren

Bei langjährigen Mitarbeitenden mit Erfahrung, welche im Betrieb mit besonderen Gefahren betraut werden, besteht ein gewisser Nachholbedarf. Mitarbeitende die bereits Erfahrung haben, müssen auf ihre Kompetenzen überprüft werden und bei Bedarf ergänzend ausgebildet werden.
Im Zweifelsfall ist das Absolvieren einer Ausbildung die beste Lösung.

Überprüfung der Kompetenzen

Die Kompetenzüberprüfung richtet sich nach Prüfungsvorgaben der Branche. So müssen z.B. Baugeräteführer im Betrieb eine schriftliche und praktische Prüfung analog den Ausbildungen gemäss Ausbildungsmodell B absolvieren.
Die Prüfungsabnahme erfolgt durch die fachkundige Ausbildungsperson des Betriebes oder wenn diese nicht vorhanden ist, wird sie extern beigezogen.

Nachweis der Erfahrung

Der Arbeitgeber hat die Erfahrung schriftlich nachzuweisen und zu dokumentieren. Diese muss durch die Arbeitnehmenden bestätigt werden.

Eine mitarbeitende Person hat langjährige Erfahrung, wenn sie die Arbeiten mit der besonderen Gefahren (z.B. Raupenbagger bedienen) per 31.12.2020 bereits seit 5 Jahren, während 200 Stunden pro Jahr ausführt.

Fristen für den Nachweis der langjährigen Erfahrung

Die Ausnahmeregelung für die Kompetenzüberprüfung bei besonderen Gefahren gilt bis 31.12.2025. Ab 2025 müssen alle Mitarbeitenden für Arbeiten mit besonderen Gefahren gemäss der VUV Art. 8 eine Ausbildung absolvieren. Dies Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben der Branche und den Ausbildungsmodellen B oder C.

Für Fragen wenden Sie sich an

Daniela Aeschlimann Fachfrau Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
d.aeschlimann@jardinsuisse.ch